

B. Die Rübenzuckersteuer und die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup betreffend.

Die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers getroffene Uebereinkunft vom 4. April 1853 (Seite 101 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1853) normirt diese Steuer auf 6 Ngr. vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben und stellt zugleich die Voraussetzungen fest, unter welchen später eine weitere Erhöhung dieser Steuer eintreten soll. Nach derselben Uebereinkunft sollen gleichzeitig mit dem Satze der Rübenzuckersteuer auch die Eingangszollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und zwar beides auf eine zweijährige Periode festgestellt werden, dergestalt, daß die gedachten Eingangszollsätze aus der Reihe der übrigen Zollsätze des Tarifs ausscheiden. Auf Grund dieser Vereinbarung stellte die bereits in dem, die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffenden Decrete vom 18. October 1854 erwähnte Verordnung vom 29. Juni 1853 die Sätze fest, nach welchen in dem zweijährigen Zeitraume vom 1. September 1853 bis zu Ende August 1855 die Rübenzuckersteuer und die Eingangsabgaben von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben waren und da im Verlaufe dieser Periode keine der Voraussetzungen eingetreten war, unter denen vertragsmäßig zu einer Erhöhung der Rübenzuckersteuer unbedingt zu verschreiten gewesen wäre, so hatten die bisherigen Sätze, wie durch die Verordnung vom 6. August 1855 (Seite 131 des Gesetz- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre) bekannt gemacht ward, anderweit bis Ende August 1857 fortzubestehen.

Inmittelst war aber doch nach und nach die Wahrnehmung schärfer hervorgetreten, daß sich der Eingang ausländischen Rohzuckers mehr und mehr vermindere und hatte sich namentlich ergeben, daß während im Jahre 1847 bei einer Bevölkerung des Zollvereins von 29,660,077 Seelen ungefähr 1,270,000 Centner ausländischen Rohzuckers zur Consumtion gelangten, der diesfällige Verbrauch in dem einjährigen Zeitraume vom 1. April 1856 bis Ende März 1857 nur noch in 516,915 Centnern bestand, obschon die Bevölkerung des Vereinsgebietes auf 34,494,341 Köpfe gestiegen war. Der Grund dieser Erscheinung liegt hauptsächlich in der großen Ausbreitung, welche die Rübenzuckerindustrie im Zollvereine gewonnen hat; die Production stieg in der ebengedachten Periode von 375,590 Centnern auf 2,187,720 Centner, deckt gegenwärtig mehr als $\frac{3}{4}$ des zollvereinsländischen Zuckerbedarfs und droht, nach verschiedenen Anzeichen, den fremden Zucker bald ganz von dem vereinsländischen Märkte zu verdrängen. Da der indische Rohzucker einem Eingangszoll von 5 Thlr. für den Centner unterliegt, den Centner Rübenroh Zucker aber, bei dem Steuersatze von 6 Ngr. und dem dormaligen, gegen die frühere Zeit für den Fabrikanten immer günstiger gewordenen Verhältnisse der Zuckerausbeute aus einer gegebenen Menge Rüben nur eine Abgabe von etwa $2\frac{1}{2}$ Thaler trifft, so liegt hierin eine so beträchtliche Bevorzugung jener einheimischen Industrie, daß es kaum befremden kann, wenn dieselbe in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich zu dem jetzigen Umfange ausgebreitet hat, auch noch in der neuesten Zeit fortwährend an Ausdehnung zunimmt.

Nach der Uebereinkunft vom 4. April 1853 soll zwar allerdings die Rübenzuckersteuer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker stets etwas niedriger gestellt werden, jedoch auch nur in soweit, als nöthig ist, um der in-

ländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Concurrenz des indischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins und das Interesse der Consumenten benachtheiligende Weise zu beschränken. Beides ist aber gegenwärtig eingetreten, da nach dem Obigen die Rübenzuckerindustrie jetzt fast allein den inländischen Zuckermarkt beherrscht und das öffentliche Einkommen vom Zucker in dem nämlichen Verhältnisse geringer werden muß, in welchem der Verbrauch des indischen, mit 5 Thlr. vom Centner zu verzollenden Zuckers abnimmt, und der hierdurch für die Consumtion entstehende Ausfall, durch den nur die Hälfte obiger Abgabe gewährenden Rübenzucker gedeckt wird.

Deshalb sind vor kurzem unter den Vereinsregierungen Verhandlungen wegen angemessener Erhöhung der Rübenzuckersteuer eingeleitet worden, welche zwar bis jetzt noch nicht zu einem definitiven Abschlusse geführt haben, im Hinblick auf welche indeß, und um die etwa zu beschließende Steuererhöhung möglich zeitig in Kraft treten lassen zu können, die Verabredung getroffen worden ist, für diesmal den Rübenzuckersteuersatz und die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup nur für den Zeitraum eines Jahres, nicht, wie nach der Uebereinkunft vom 4. April 1853 zu geschehen haben würde, für zwei Jahre bekannt zu machen.

Es ist dies in Sachsen geschehen durch die Verordnung vom 27. Juni d. J. (S. 113 des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes.)

In Ansehung

C. der Uebergangsabgaben

ist eine Veränderung nicht eingetreten; es hat indeß angemessen geschienen, die Steuersätze, welche in denjenigen Vereinststaaten, wo auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Gegenstände innere Steuern gelegt sind, von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinststaaten erhoben werden können, in eine Uebersicht zusammenstellen zu lassen und durch die Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1854 ersichtliche Verordnung vom 17. October nurgedachten Jahres bekannt zu machen.

D. Die Branntweinsteuer betreffend,

ist zuvörderst zu gedenken, daß

a) nach der Bekanntmachung vom 15. Novbr. 1855 (S. 639 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) in dem Herzogthume Nassau eine Steuer von dem in diesem Lande erzeugten Branntwein eingeführt worden ist, welche bei dem Export von dergleichen Spiritus nach andern Ländern für jede Maß mit $4\frac{1}{2}$ Kreuzer restituirt wird, wogegen daselbst von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten eingehenden Spiritus 12 Gulden Uebergangssteuer für die Dhm erhoben werden. Mit dieser Bekanntmachung ist zugleich das Seite 640 des angezogenen Gesetz- und Verordnungsblattes ersichtliche Verzeichniß der diesfälligen Uebergangsstrafen und Uebergangssteuerstellen zu veröffentlichen gewesen.

Die Grundsätze, nach denen diese, in dem Herzogthum Nassau eingeführte Branntweinsteuer verwaltet und erhoben wird, sind dieselben, welche diesfalls bereits in Sachsen und in den mit ihm in Steuergemeinschaft befindlichen Staaten, Preußen und Thüringen, bestehen, eine Gemein-